



Ordnungsnummer

0/14

Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte (GOB)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2001 folgende Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte (GOB) beschlossen:

1. ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Bezirksbeirat führt die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher, im Fall der Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Bei gemeinsamen Sitzungen übernimmt in der Regel die/der Dienstälteste den Vorsitz.

(2) Der Oberbürgermeister oder seine Vertreterin/sein Vertreter kann den Vorsitz im Bezirksbeirat übernehmen. Der Oberbürgermeister und Beigeordnete haben als Vorsitzende Stimmrecht.

(3) Die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher vertritt die Vorstellungen, Anträge und Vorschläge des Bezirksbeirats in den Ausschüssen des Gemeinderats sowie gegenüber den Referaten und Ämtern. Die Rechte des Bezirksbeirats, gemäß § 65 Abs. 2 Sätze 3 - 5 GemO sowie § 14 Abs. 5 GOB weitere Mitglieder in eine Ausschusssitzung zu entsenden, bleiben unberührt.

§ 2 Verpflichtung der Bezirksbeiräte

Die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher verpflichtet die Mitglieder des Bezirksbeirats (Bezirksbeiräte) bei ihrem Eintritt in den Bezirksbeirat auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 6). Sie/Er weist sie dabei insbesondere auf die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Amtsverschwiegenheit hin.

§ 3

Aufgaben des Bezirksbeirats

(1) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, rechtzeitig zu hören (§ 65 Abs. 2 Satz 1 GemO). Vorlagen an den Gemeinderat, die wichtige gemeindliche Angelegenheiten des Stadtbezirks betreffen, sind daher vor Behandlung im Gemeinderat oder in seinen Ausschüssen dem Bezirksbeirat zuzuleiten. Als wichtige Angelegenheiten gelten auch wichtige grenznahe Angelegenheiten eines angrenzenden Stadtbezirks.

(2) Der Bezirksbeirat hat das Recht, in allen gemeindlichen Angelegenheiten, die für den Stadtbezirk von Bedeutung sind, Anträge und Vorschläge an die Verwaltung zu richten. Die Verwaltung soll dazu innerhalb von 2 Monaten Stellung nehmen.

(3) Die Bezirksbeiräte haben ferner die Aufgabe, die Leiterinnen und Leiter der Bezirksämter bzw. das Bürgermeisteramt in wichtigen Angelegenheiten zu beraten sowie sich mit den im Rahmen örtlicher Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen sowie vom Sicherheitsbeirat und vom StadtSeniorenrat vorgebrachten örtlichen Anliegen zu befassen.

(4) Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, werden wichtige Angelegenheiten i. S. v. § 65 Abs. 2 Satz 1 GemO aus allen Aufgabenbereichen in den beigefügten Ausführungsbestimmungen beispielhaft aufgelistet. Die Aufgabe der Beratung des Bürgermeisteramts gemäß Abs. 3 umfasst auch bestimmte Angelegenheiten, welche der Oberbürgermeister bzw. die ihm nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Ämter im Bereich der sogenannten Weisungsangelegenheiten ohne Mitwirkung des Gemeinderats zu erledigen haben. Diese Mitwirkungstatbestände und die Verfahren der Beteiligung der Bezirksbeiräte sind in der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen geregelt; sie können jedoch vom Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit an die jeweiligen Erfordernisse angepasst werden.

§ 4

Unterrichtung

(1) Außer in den Fällen des § 3 muss der Bezirksbeirat über weitere wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, rechtzeitig und vollständig unterrichtet werden. Die damit erfassten zusätzlichen Unterrichtungstatbestände sind in den beigefügten Ausführungsbestimmungen ebenfalls beispielhaft aufgelistet.

(2) Der Bezirksbeirat hat das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben Anfragen an die Verwaltung zu richten. Die Verwaltung soll dazu innerhalb von 2 Monaten Stellung nehmen.

§ 5

Informations- und Ausspracheabende

- (1) Der Bezirksbeirat kann für die Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks Informations- und Ausspracheabende durchführen, welche dazu dienen, mit diesen wichtige Angelegenheiten des Stadtbezirks zu erörtern oder sie auch nur darüber zu unterrichten.
- (2) Darüber hinaus sollen die Abende dem Bezirksbeirat Gelegenheit geben, sich über die Auffassung der Einwohnerinnen und Einwohner zu wichtigen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten zu informieren sowie Wünsche und Anregungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entgegenzunehmen.
- (3) Den Vorsitz führt die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher oder ein vom Bezirksbeirat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Pflichten und Rechte

- (1) Die Pflichten der Mitglieder der Bezirksbeiräte ergeben sich aus den §§ 17 Abs. 1 bis 3 und 18 der Gemeindeordnung.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksbeiräte üben ihre beratende Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder der Bezirksbeiräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Bezirksbeirats eine Entschädigung, deren Höhe in der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt ist.

§ 17 Abs. 1 - 3 GemO (Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger) lautet:

- (1) *Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen.*
- (2) *Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.*
- (3) *Der ehrenamtlich tätige Bürger darf Ansprüche und Interessen eines Andern gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. Dies gilt für einen ehrenamtlich mitwirkenden Bürger nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten der Gemeinderat, im Übrigen der Bürgermeister.*

§ 18 (Ausschluss wegen Befangenheit) lautet:

(1) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. Ehegatten,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerte, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch, wenn der Bürger, im Falle der Nummer 2 auch Ehegatten oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird. Für Beschlüsse über Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne bleibt § 4 Abs. 4 und 5 unberührt.

§ 7

Ausscheiden aus dem Bezirksbeirat

(1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Bezirksbeiräte endet außer durch Tod durch Ablauf der Amtszeit, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Wegzug aus dem Stadtbezirk. Die Bestellung zur ehrenamtlichen Tätigkeit wird widerrufen, wenn das Mitglied sein Ausscheiden aus einem wichtigen Grund im Sinne von § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung verlangt.

(2) Die Mitglieder der Bezirksbeiräte haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt auf Verlangen des Oberbürgermeisters ihnen von der Stadt überlassene Schriftstücke über amtliche Vorgänge herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft die Hinterbliebenen und Erben.

§ 16 Abs. 1 GemO (Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit) lautet:

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

- 1. ein geistliches Amt verwaltet,*
- 2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,*
- 3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,*
- 4. häufig oder langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,*
- 5. anhaltend krank ist,*
- 6. mehr als 62 Jahre alt ist oder*
- 7. durch die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.*

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

2. ABSCHNITT

Sitzungsordnung

§ 8

Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht

(1) Die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher beruft den Bezirksbeirat zu Sitzungen ein, so oft die Geschäftslage es erfordert. Zu einer Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt; der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Bezirksbeirats gehören.

(2) Erklärt der zuständige beschließende Ausschuss einen Verhandlungsgegenstand für eilbedürftig, so ist eine Sitzung - vorbehaltlich einer anderen Fristsetzung des Ausschusses - unverzüglich mit einer Ladungsfrist von 1 Woche einzuberufen oder die Tagesordnung einer bereits anberaumten Sitzung entsprechend zu ergänzen. In Fällen, in denen die Verwaltung ohne Bestehen einer Rechtspflicht den Bezirksbeirat hört, kann die zuständige Referentin/der zuständige Referent nach Rücksprache mit der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher dafür eine Frist setzen.

(3) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung 1 Woche vor der Sitzung schriftlich eingeladen. § 11 Abs. 1 - 3 GOG gelten entsprechend. Eine Mehrfertigung der Tagesordnung ist dem Bürgermeisteramt - Referat Allgemeine Verwaltung - gleichzeitig vorzulegen.

(4) Die Mitglieder der Bezirksbeiräte sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. § 4 Abs. 1 GOG gilt entsprechend. Stellvertretende Bezirksbeiratsmitglieder und Mitglieder des Gemeinderats, die im Stadtbezirk wohnen oder von den Gemeinderatsfraktionen für den Stadtbezirk als Beauftragte benannt werden, sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 11 Abs. 1 - 3 GOG: Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt für jede Sitzung die Tagesordnung fest.

(2) Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns und des Orts der Sitzung und alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher, und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist. Auf der Einladung ist bei den einzelnen Tagesordnungspunkten der Zeitbedarf für die Berichterstattung durch die Verwaltung zu vermerken. Außerdem sind etwaige Ergebnisse der Beratungen oder Vorberatungen weiterer mit dem Verhandlungsgegenstand befasster Gremien zu vermerken; wenn und soweit diese bei der Erstellung der Einladung noch nicht vorliegen, ist ein insoweit ergänztes Mehrstück der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung als Tischvorlage auszuteilen.

(3) Der Oberbürgermeister kann bis zum Vortag einer Sitzung einen schriftlich auszugebenden Nachtrag zur Tagesordnung aufstellen. In diesen Nachtrag dürfen jedoch nur solche Verhandlungsgegenstände aufgenommen werden, deren Behandlung keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet; Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Auch ist er berechtigt, Gegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Gemeinderat in die Verhandlung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist; dies gilt nicht für die Verhandlungsgegenstände nach Abs. 4 bis 6.

§ 4 Abs. 1 GOG: Anwesenheit in der Sitzung

Ist ein Mitglied des Gemeinderats verhindert, an einer Gemeinderatssitzung teilzunehmen oder ist es erforderlich, dass er die Sitzung vorzeitig verlässt, so teilt er dies dem Vorsitzenden oder dem Protokollführer mit.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Bezirksbeirats sind öffentlich, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Über den Antrag aus der Mitte des Bezirksbeirats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) In Angelegenheiten, die in den beschließenden Ausschüssen des Gemeinderats nichtöffentlich vorberaten werden (§ 39 Abs. 5 Satz 2 GemO) sowie in allen Bebauungsplanverfahren kann nach Einbringung in dem zuständigen Ausschuss des Gemeinderats in den Bezirksbeiräten öffentlich beraten werden, sofern der zuständige Ausschuss dem nicht widersprochen hat.

(3) Für öffentliche Sitzungen gilt § 13 Abs. 1 und 3 GOG entsprechend. Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit im Zuhörerraum Plätze vorhanden sind.

(4) Auf Antrag des Bezirksbeirats wird im Amtsblatt über die in öffentlichen Verhandlungen des Bezirksbeirats in wichtigen Angelegenheiten gefassten Beschlüsse berichtet.

§ 13 Abs. 1 und 3 (Öffentliche Ankündigung der Sitzungen; Presseberichterstattung) lauten:

(1) Die Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen werden mit Ort und Stunde im "Amtsblatt der Stadt Stuttgart" bekannt gegeben. Sie werden außerdem der Presse zur Veröffentlichung überlassen. Dies gilt nicht für formlos einberufene Sitzungen nach § 10 Abs. 2 Satz 2.

(3) Den Berichterstattem der Presse sind besondere Sitzplätze im Zuhörerraum vorbehalten.

§ 10

Verhandlungsleitung und Ordnungsbestimmungen

Die Bestimmungen des § 17 GOG über die Verhandlungsfähigkeit, die Verhandlungsleitung, des § 19 Abs. 1 und 2 GOG über die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie des § 28 GOG über die Ordnung im Sitzungsraum gelten entsprechend.

§ 17 GOG: Grundsätze

Die §§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 36 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung finden Anwendung.

§ 37 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

§ 36 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats.

§ 19 GOG: Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände

(1) Über die Gegenstände soll in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt werden.

(2) Der Gemeinderat kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung innerhalb des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils ändern, auch verwandte und gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen. Die Befugnis des Oberbürgermeisters oder der Beigeordneten/des Beigeordneten, von sich aus die Tagesordnung zu ändern (§ 11 Abs. 3 - siehe oben), bleibt unberührt.

§ 28 GOG: Ordnung im Sitzungsraum

(1) Auf § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung wird verwiesen.

(2) Werden Anordnungen des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt, so kann er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

(3) Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz; damit ist die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen.

(4) Zuhörer, die die Verhandlung stören, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer können von der Sitzung ausgeschlossen werden.

(5) Gegenüber Zuhörern, die erkennbar die Absicht haben, zu stören, kann der Vorsitzende schon vor oder bei Beginn der Sitzung von seinen Befugnissen Gebrauch machen.

(6) Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, können auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 36 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung lautet:

Er [der Vorsitzende] handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 36 Abs. 3 Gemeindeordnung lautet:

Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Gemeinderat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 11

Berichterstattung

- (1) Die oder der Vorsitzende oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Stadt berichten zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung.
- (2) Beauftragte des Bürgermeisteramts oder der Fachämter können zur Erteilung sachverständiger Auskünfte an den Sitzungen des Bezirksbeirats teilnehmen.
- (3) Der Bezirksbeirat kann sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Eine an der Sitzung teilnehmende Person darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihr von der verhandlungsleitenden Person erteilt ist. Dies erfolgt nach der Zeitfolge der Meldungen; dem Oberbürgermeister oder dem/der ihn vertretenden Beigeordneten ist außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.
- (2) Die verhandlungsleitende Person selbst kann nach jeder Rednerin/jedem Redner das Wort ergreifen, ebenso kann sie zugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt außerhalb der Rednerliste sowie den in § 8 Abs. 4 Satz 3 genannten Personen das Wort erteilen. Zuhörerinnen und Zuhörern kann sie/er mit Zustimmung der Mehrheit des Bezirksbeirats in der Regel am Ende der Rednerliste das Wort erteilen. Die Unterbrechung einer Rednerin/eines Redners ist nur der verhandlungsleitenden Person zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse gestattet; im Übrigen gilt § 22 Abs. 3 GOG.

§ 22 Abs. 3 GOG (Rede- und Verhandlungsordnung) lautet:

Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Er kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit stören, "zur Ordnung" rufen. Der Vorsitzende kann einem Redner, der beim selben Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen wurde, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.

- (3) Außer der Reihe wird das Wort erteilt "zur Geschäftsordnung". Die Ausführungen "zur Geschäftsordnung" müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beziehen.

§ 13 Anträge

Die Bestimmungen des § 23 GOG über die Stellung von Anträgen, des § 26 GOG über Geschäftsordnungsanträge, des § 31 Abs. 1 - 3 GOG über allgemeine Abstimmungsgrundsätze und des § 32 GOG über die Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung gelten entsprechend.

§ 23 GOG (Stellung von Anträgen) lautet:

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht abgeschlossen ist.*
- (2) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.*
- (3) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende so bald wie möglich bekannt.*
- (4) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.*

§ 26 GOG (Geschäftsordnungsanträge) lautet:

- (1) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu dem Antrag zu sprechen.*
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere*
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,*
 - b) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung),*
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,*
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten,*
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,*
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.*
- (3) Ein Schlussantrag ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion, von der ein Mitglied sich vor Stellung des Schlussantrags zu Wort gemeldet hatte, wenigstens ein Mitglied gesprochen hat. Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann keinen Schlussantrag (Absatz 2 b und c) stellen.*
- (4) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt.*

§ 31 GOG (Allgemeine Abstimmungsgrundsätze) lautet:

- (1) Ist die Aussprache über einen Antrag beendet, so ist über ihn abzustimmen.*
- (2) Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. Zur Reihenfolge der Abstimmung kann eine Entscheidung des Gemeinderats verlangt werden.*
- (3) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung).*

§ 32 GOG (Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung) lautet:

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.

(2) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt bei vorberatenen Gegenständen der Antrag des federführenden Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen (einschließlich des Hauptantrags) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.

(3) Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 14

Feststellung des Beratungsergebnisses

(1) Die bzw. der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Beratungen durch Befragen der Mitglieder des Bezirksbeirats, wenn nötig, durch förmliche Beschlussfassung (§ 15) fest und übermittelt es der nach der Hauptsatzung oder der Zuständigkeitsordnung zur Sachentscheidung zuständigen Stelle.

(2) Lehnt der Bezirksbeirat ein Vorhaben der Verwaltung mit 2/3-Mehrheit ab, so ist es - mit Ausnahme der Fälle, in denen die Verwaltung den Bezirksbeirat ohne Bestehen einer Rechtspflicht hört - mit einer Stellungnahme des Bürgermeisteramts erneut im Bezirksbeirat zu behandeln, wenn es nicht entsprechend der Empfehlung des Bezirksbeirats abgeändert wird oder der Bezirksbeirat auf eine erneute Behandlung verzichtet. Der Bezirksbeirat muss die Angelegenheit - vorbehaltlich einer anderen Fristsetzung gem. § 8 Abs. 2 GOB - binnen 2 Wochen nach Eingang der Stellungnahme behandeln.

(3) Kommt eine Entscheidung in einer gem. § 8 Abs. 2 GOB einberufenen Sitzung nicht zustande, so nimmt das Verfahren seinen Fortgang.

(4) Richtet der Bezirksbeirat auf Grund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses in den gemäß den §§ 3 Abs. 4 und 4 in Verbindung mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen seiner Mitwirkung bedürftigen Weisungsangelegenheiten oder in Selbstverwaltungsangelegenheiten, für welche die Entscheidungsbefugnis nach der Gemeindeordnung oder der Hauptsatzung dem Oberbürgermeister zukommt, eine Empfehlung an die Verwaltung, so kann sich darüber nur der Oberbürgermeister oder der bzw. die zuständige Beigeordnete hinwegsetzen. Er bzw. sie hat die Gründe dafür dem Bezirksbeirat mitzuteilen. Sätze 1 und 2 finden in den Fällen der Beteiligung in Baugenehmigungsverfahren keine Anwendung.

(5) Weicht eine Vorlage des Bürgermeisteramts von dem Beratungsergebnis des Bezirksbeirats ab, so haben die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher und bis zu zwei Mitglieder des Bezirksbeirats das Recht, die Auffassung des Bezirksbeirats in dem für die Vorberatung oder Beschlussfassung fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss des Gemeinderats vorzutragen. § 65 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GemO bleiben unberührt.

(6) Bei Bauleitplanverfahren gilt Abs. 2 Satz 1 nur solange, als die Entwürfe gem. § 3 Abs. 2 BauGB noch nicht öffentlich ausgelegt sind. Werden während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorgebracht, welche die Grundzüge der Planung berühren, so sind diese zusammen mit der Stellungnahme der Verwaltung im Bezirksbeirat vor dem endgültigen Beschluss des Gemeinderats zu behandeln. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Der Beschluss der beteiligten Bezirksbeiräte ist dem Gemeinderat mit der Vorlage des Bürgermeisteramts im Wortlaut vorzulegen.

§ 65 Abs. 2 Sätze 3 - 5 GemO lautet:

Sofern in den Ausschüssen des Gemeinderats wichtige Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Bezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Termin, an dem sich der Ausschuss des Gemeinderats mit der Angelegenheit befasst, ist dem Bezirksbeirat über dessen Vorsitzenden rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 3 Abs. 2 BauGB lautet:

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit dem Erläuterungsbericht oder der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach § 4 Abs. 1 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als fünfzig Personen Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Abs. 2 sind die nicht berücksichtigten Anregungen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

**§ 15
Beschlussfassung**

(1) Der Bezirksbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(2) Wenn eine einmütige Meinungsäußerung der anwesenden Bezirksbeiräte nicht vorliegt oder wenn den Empfehlungen der bzw. des Vorsitzenden widersprochen wird, so ist das Ergebnis der Beratung durch förmliche Beschlussfassung festzustellen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende hat die Fragen, über die abgestimmt werden soll, so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher haben - anders als der Oberbürgermeister und die Beigeordneten - als Vorsitzende kein Stimmrecht. § 33 Abs. 1, 2 und 4 GOG gelten entsprechend.

§ 33 Abs. 1, 2 und 4 GOG (Abstimmungsformen) lautet:

(1) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Handerheben gefasst. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.

(2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder vor Beginn der Abstimmung sie beantragt. Sie geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge, wobei der Aufruf bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben nach der Reihenfolge des Alphabets beginnt. Nach dem Namensaufruf können nachträglich in den Sitzungssaal getretene Mitglieder ihre Stimme noch abgeben. Dann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

(4) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

§ 16 Verhandlungsniederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Bezirksbeirats werden Niederschriften, getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Verhandlungen, geführt.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. den Namen des bzw. der Vorsitzenden und diejenigen der Berichterstatter/Berichterstatterinnen,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder des Bezirksbeirats,
3. die Namen der zu sachverständigen Auskünften zugezogenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung,
4. Beginn und Ende der Sitzung,
5. die behandelten Gegenstände, alle gestellten Anträge und das Ergebnis der Beratungen,
6. die Stellungnahme des/der Vorsitzenden, soweit sie von dem Beratungsergebnis des Bezirksbeirats abweicht, und auf Verlangen jedes Mitglieds dessen Erklärung hierzu.

(3) Die Niederschrift wird bei den Bezirksbeiräten des inneren Stadtgebiets von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der "Dienststelle für die inneren Stadtbezirke", in den äußeren Stadtbezirke von solchen der Bezirksämter erstellt und geführt.

(4) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und zwei Mitgliedern des Bezirksbeirats unterzeichnet. Sie wird dem Bezirksbeirat durch Auflegen in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

(5) Die Fraktionen bzw. Gruppierungen des Bezirksbeirats und des Gemeinderats sowie die fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderats erhalten je eine Mehrfertigung der Niederschrift von öffentlichen Sitzungen; Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

3. ABSCHNITT Ausschüsse des Bezirksbeirats

§ 17 Ausschüsse

- (1) Der Bezirksbeirat kann zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse aus der Mitte des Bezirksbeirats bilden. Über die Zusammensetzung einigt sich der Bezirksbeirat.
- (2) Der Vorsitz in den Ausschüssen des Bezirksbeirats führt die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher oder ein vom Bezirksbeirat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts dieser Geschäftsordnung entsprechend.

4. ABSCHNITT Schlussbestimmungen

§ 18 Anwendung der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Bezirksbeirat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt ein Beschluss nicht zustande, entscheidet das Bürgermeisteramt - Referat Allgemeine Verwaltung.
- (2) Soweit gesetzliche Vorschriften oder Beschlüsse des Gemeinderats nicht entgegenstehen, kann mit Ausnahme des § 16 von den Bestimmungen des 2. Abschnitts dieser Geschäftsordnung abgesehen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Rechtsstellung des Bezirksbeirats im Verhältnis zum Gemeinderat oder Oberbürgermeister entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (4) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Gemeinderat einen von dieser Geschäftsordnung abweichenden Verfahrensgang beschließen.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 1. August 1982 außer Kraft.

**Geschäftsordnung
für die Bezirksbeiräte (GOB)**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
18.01.2001	838/2000		01.01.2001